

28. Februar 2025 - öffentlich - Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiter: Dr. Martin Heberling

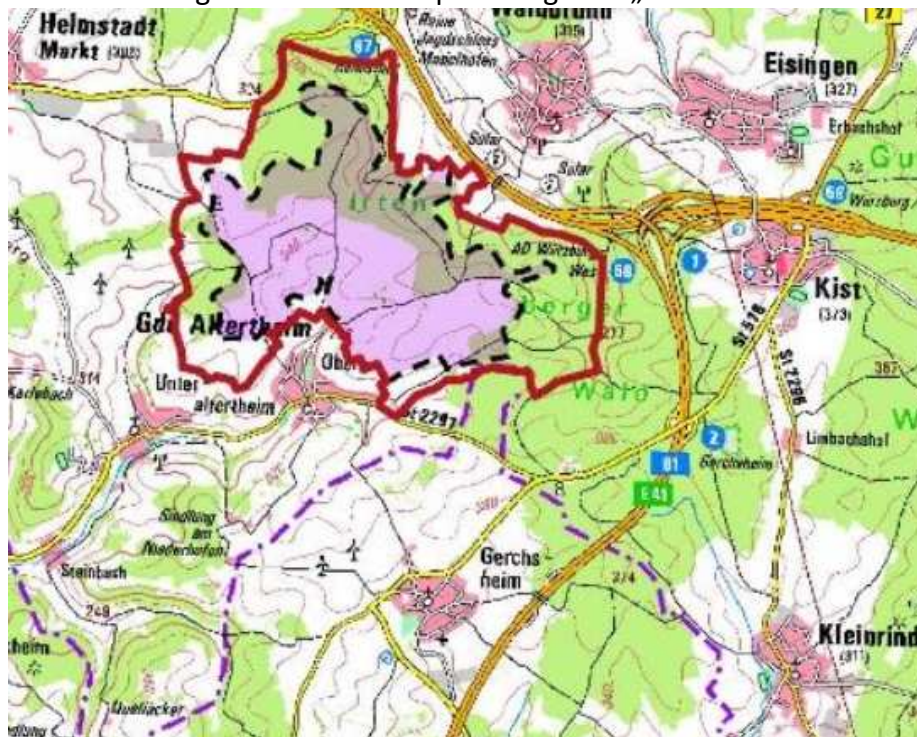
Rahmen- und Hauptbetriebsplan mit integrierter Raumverträglichkeitsprüfung Bergwerk „Altertheimer Mulde“

Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 48 BBergG und zur Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 26 BayLplG

Die Regierung von Oberfranken führt für die Errichtung und den Betrieb eines Bergwerks auf der Gemarkung Altertheim (Landkreis Würzburg) ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren durch. In diesem Zuge werden die Träger öffentlicher Belange gehört. In das bergrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine Raumverträglichkeitsprüfung integriert. Die Stellungnahmen, die im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgegeben werden, werden auch für die Raumverträglichkeitsprüfung herangezogen. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Das geplante Bergwerk befindet sich unmittelbar an der Grenze der Region Heilbronn-Franken (lila gestrichelte Linie, Abbildung 1). Der Betriebsplan (Geltungsbereich rote Linie, Abbildung 1) sieht eine maximale untertägige Bewirtschaftung bis dicht an die Regionsgrenze vor (schwarz gestrichelte Linie, Abbildung 1).

Abb. 1: Geltungsbereich Betriebsplan Bergwerk „Altertheimer Mulde“



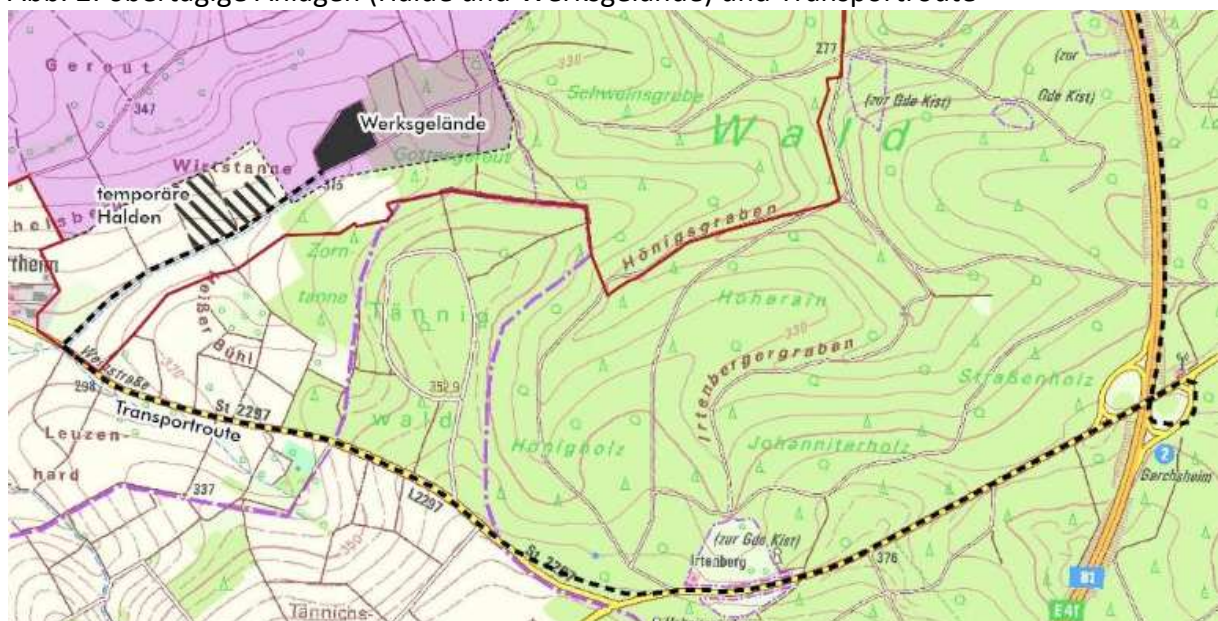
Quelle: Rahmenbetriebsplan, S. 16: Übersichtskarte

Der untertägige Abbaubereich wird von einem Standort im südöstlichen Bereich erschlossen (Werksgelände, Abbildung 2). Die Erschließung erfolgt in Richtung Nordnordwest. Das geplante Bergwerk dient der Gipsgewinnung sowie in geringem Umfang der Gewinnung von Anhydrit. Nach einer Anlaufphase ab dem Jahr 2027 soll ab 2032 eine Jahresförderung von einer Million Tonnen Gips erreicht werden. Der Abtransport der gewonnenen Bodenschätze wird auf einem Abschnitt von ca. 650 m durch die Region Heilbronn-Franken geführt: Gemarkung Großrinderfeld, Ortsdurchfahrtsfrei (L2297). Das Ziel der abgebauten Rohstoffe ist ein Betriebsstandort zur Weiterverarbeitung in Iphofen (Bayern). Im Falle einer Sperrung der A81 bzw. Anschlussstelle Gerchsheim werden die Transporte über Kist auf die A3 zur Anschlussstelle Würzburg/Kist geführt (Schallgutachten, S. 14).

Nach dem Rahmenbetriebsplan wird sich der Schwerlastverkehr auf der L2297 bis 2057 mehr als verdoppeln (von 225 SV/24h auf 545 SV/24h). Eine Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs wird für den betroffenen Straßenabschnitt nicht festgestellt (Rahmenbetriebsplan, S. 179). Da sich die Untersuchungen begrifflich nur auf die Staatsstraße (St2297) in Bayern beziehen, kann nur angenommen werden, dass sich die Aussagen auf den Abschnitt der L2297 in Baden-Württemberg übertragen lassen. Die Verbandsverwaltung empfiehlt bei der Feststellung ausbleibender Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf die explizite Benennung der L2297, insbesondere, da die angesprochene Empfehlung zum zweistreifigen Ausbau im Steigungsbereich der Strecke diesen baden-württembergischen Teilabschnitt betreffen dürfte (siehe Höhenlinien in Abbildung 2).

Wir empfehlen die Beteiligung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern.

Abb. 2: obertägige Anlagen (Halde und Werksgelände) und Transportroute



Quelle: Rahmenbetriebsplan, S. 177

An die L2297 grenzt nördlich ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft an. Dieses ist in seiner Funktion durch das Mehraufkommen an Verkehr nicht beeinträchtigt. Weitere Ziele der

Raumordnung, die sich aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ergeben, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bedenken bestehen nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zum „Rahmen- und Hauptbetriebsplan mit integrierter Raumverträglichkeitsprüfung“ zur Abgabe im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren des Bergwerks „Altertheimer Mulde“ gemäß **Anlage 1.**

Anlagen:

- Stellungnahme der Verwaltung im bergrechtlichen Verfahren zur Genehmigung des Bergwerks „Altertheimer Mulde“



Regierung von Oberfranken
Postfach 110165
95420 Bayreuth

Datum: 28.02.2025
Bearbeiter: Hg
Az.: 6-4-2-2
Ihr Az.: ROF-SG26-3918-68-1-4

Planungsvorhaben „Altertheimer Mulde“, Altertheim

Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 48 BBergG und zur Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 26 BayLplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 07.05.2018 kommen wir zu folgender Einschätzung:

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bedenken bestehen nicht.

Durch die Mehrbelastung durch Schwerverkehre auf der L2297 sehen wir das angrenzende Vorranggebiet für Forstwirtschaft nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.

Wir empfehlen, den Abschnitt der L2297 in den Unterlagen der Verkehrsuntersuchung explizit zu erwähnen, damit klar- und sichergestellt ist, dass Aussagen, die für die St2297 getätigt wurden, auf die L2297 übertragen werden können. Dies empfehlen wir insbesondere vor dem Hintergrund, da für die St2297 keine Beeinträchtigungen durch Mehrverkehre festgestellt werden, aber für den Steigungsabschnitt ein zweistreifiger Ausbau angeregt wird und sich der angesprochene Steigungsabschnitt mit Blick auf die Isohypsen der TK 100 auf Seite 16 des Rahmenbetriebsplans in eben diesem baden-württembergischen Teilabschnitt befindet.

Darüber hinaus regen wir an, gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern, das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als oberste Landesplanungsbehörde zu beteiligen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Karte, gerne auch in digitaler Form. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Heberling